

Gebührensatzung für die A b f a l l e n t s o r g u n g
in der Stadt Bocholt vom 27.11.2003,
in Kraft getreten am 01.01.2004,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21.12.2005, 19.12.2006, 18.12.2007,
08.01.2009, 20.12.2010, 23.12.2011, 20.03.2014, 22.12.2017

§ 1

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt Gebühren.

§ 2 ¹⁾

Jährliche Benutzungsgebühr für Restmüll- und Biomüllgefäße

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück; im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht. Die Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl, dem Behältervolumen und der regelmäßigen Abfuhrhäufigkeit der Abfallbehälter, die auf dem Grundstück vorhanden bzw. nach § 8 der Abfallentsorgungssatzung vorgeschrieben sind (Bemessungsgrundlage).
- (2) Maßgebend für die Jahresveranlagung ist das zum 15.11. des Vorjahres vorhandene bzw. vorgeschriebene Behältervolumen.
- (3) Ändert sich das vorhandene Behältervolumen, so ändert sich die Gebührenpflicht entsprechend vom 1. Tag des Monats an, das auf den Tag der Antragstellung folgt.
- (4) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für ein

„quasi 60 l“	Restmüllgefäß	82,00 €
120 l	Restmüllgefäß	134,00 €
„quasi 180 l“	Restmüllgefäß	174,00 €
240 l	Restmüllgefäß	214,00 €
1.100 l	Restmüllgefäß	896,00 €
120 l	Biomüllgefäß	64,00 €
240 l	Biomüllgefäß	98,00 €

¹⁾ Zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018

§ 3

Sonstige Gebühren

- (1) Die Ausgabe bzw. Rücknahme von Abfallbehältern auf dem Wertstoffhof ist gebührenfrei. Beantragt der Anschlussnehmer die Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern durch die Stadt, so wird hierfür eine Gebühr je Anfahrt von 10,00 € erhoben. Die Gebührenpflicht besteht nicht für die Bereitstellung größerer oder zusätzlicher Behälter, sofern sie durch das festgelegte Mindestbehältervolumen erforderlich sind, sowie für die erstmalige Bereitstellung der Abfallbehälter.
- (2) Für notwendige Sonderentleerungen, die auf das Fehlverhalten des Anschlussnehmers zurückgehen, erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Jahresgebühr des zu leerenden Gefäßes zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 20,00 €. Bei Biomüll-Gefäßen, die aufgrund von Fehlbefüllungen als Restmüll zu entsorgen sind, gelten die Gebührensätze für Restmüll-Gefäße.
- (3) ¹⁾ Die Benutzungsgebühr für die Bereitstellung eines zusätzlichen 240 l-Biomüll-Gefäßes entsprechend § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung („Laubtonne“) beträgt monatlich 8,00 €
- (4) Für die Sperrmüllmenge, welche die nach Abfallentsorgungssatzung zulässige Menge überschreitet und für die dritte und jede weitere Sperrmüllentsorgung je Haushalt und Jahr erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von 10,00 €/cbm.
- (5) ²⁾ Auf dem Wertstoffhof können Abfälle nach den jeweils gültigen Anlieferungsbedingungen entsorgt werden.

Für zugelassene Abfälle zur Verwertung und schadstoffhaltige Abfälle, die von Privathaushalten oder vergleichbaren Einrichtungen in haushaltsüblichen Mengen entsorgt werden, erhebt die Stadt keine Gebühren. Bei Anlieferung von Gewerbetreibenden oder bei Überschreitung haushaltsüblicher Mengen berechnet die Stadt ein privatrechtliches Entgelt nach der jeweils gültigen Preisliste des Entsorgungs- und Servicebetriebes.

Für Abfälle zur Beseitigung, ausgenommen Sperrmüll laut Satzung in der zugelassenen Menge, erhebt die Stadt Gebühren wie folgt:

- Mengen bis	0,2 cbm	5,00 €
- Mengen von	0,2 bis 0,5 cbm	10,00 €
- Mengen von	0,5 bis 1,0 cbm	15,00 €

¹⁾ Zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008

²⁾ Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014

§ 4 ¹⁾

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke im Sinne des § 21 der Abfallentsorgungssatzung; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner. Abweichend von vorgenannter Regelung obliegt die Gebührenpflicht dem Besteller bei zusätzlichen Biomüll-Gefäßen („Laubtonne“) und bei Überschreitung der zulässigen Sperrmüllmenge sowie dem Anlieferer bei Eigenbeförderung von Abfällen.
- (2) Im Falle von Wohnungseigentumsgemeinschaften ist der Stadt durch die Gemeinschaft ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Erfolgt dies nicht, kann ein Zustellungsberechtigter durch die Stadt aus der Mitte der Wohnungseigentümer bestimmt werden. Die einzelnen Gebührenpflichtigen haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht für die jährlichen Benutzungsgebühren nach § 2 beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung folgt. Sie erlischt mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet. Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren nach § 3 entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (4) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen jedoch länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der neue Grundstückseigentümer hat beim Eigentumswechsel zu dulden, dass die auf dem Grundstück liegenden Pflichten bestehen bleiben und dieses belasten. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5 ²⁾

Auskunftspflicht, Kontrollen, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühr gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

¹⁾ Zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014

²⁾ Geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014

- (3) Sofern der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.
- (4) Anschlusspflichtige, die nachgewiesen haben, dass sich auf ihrem Grundstück gemeldete Personen tatsächlich dort nicht aufhalten, haben diesen Nachweis kalenderjährlich schriftlich (bis 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides) zu wiederholen, damit die Personen bei der Zuteilung unberücksichtigt bleiben.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Jährliche Benutzungsgebühren nach § 2 werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt Bocholt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.
- (2) ¹⁾ Sonstige Gebühren nach § 3 werden vom Entsorgungs- und Servicebetrieb berechnet. Sie werden bei Anlieferung der Abfälle oder innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2002, außer Kraft.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014